

Zur Abwehr.

(Entgegnung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin auf das Gutachten des Herrn *Fischer-Wasels*, Frankfurt a. M., über die Frage: Wem sollen im allgemeinen sozialversicherungsrechtliche Leichensektionen übertragen werden?)

Das verständliche Bestreben mancher Universitäts-Institute für gerichtliche Medizin, ihr vielfach knappes Lehr- und Forschungsmaterial an Leichen zu vermehren, hat dazu geführt, daß sich die Leiter dieser Institute gelegentlich an Berufsgenossenschaften mit der Bitte um Zuweisung von *sozialversicherungsrechtlichen* Sektionen wandten. Während gewisse private Lebens- und Unfallversicherungen in Süddeutschland gerichtlich-medizinischen Instituten ihre Sektionen und Exhumierungen anvertrauen, sind diese Anträge von den Berufsgenossenschaften im allgemeinen abgelehnt worden. Der Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. soll den Ordinarius für pathologische Anatomie an der Universität Frankfurt a. Main, Professor Dr. *Fischer-Wasels*, der damals Vorsitzender der Deutschen Pathologischen Gesellschaft war und selbst viel mit Berufsgenossenschaften zu arbeiten scheint, gebeten haben, zu dieser Frage gutachtlich Stellung zu nehmen. Wenigstens ist ein von Herrn *Fischer-Wasels* verfaßtes Gutachten, von dem der Verf. glaubt, daß sich ihm alle maßgebenden deutschen Pathologen anschließen würden, in dem Organ des „Verbandes der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften“ „*Die Berufsgenossenschaft*“ abgedruckt worden (50. Jahrgang Nr. 21, S. 292 bis 294), und zwar unter dem Titel: Wem sollen im allgemeinen sozialversicherungsrechtliche Leichensektionen übertragen werden?

Dieses Gutachten enthält so viele unsachliche und ungerechtfertigte Bemerkungen gegen eine andere medizinische Disziplin, nämlich das Fach der gerichtlichen und sozialen Medizin, daß schärfster Widerspruch gegen Form und Inhalt der Ausführungen des Herrn *Fischer-Wasels* eingelegt werden muß — um so mehr als er dieses Gutachten offensichtlich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer Gesellschaft von hohem wissenschaftlichen Ansehen, nämlich der Deutschen Pathologischen Gesellschaft, abgegeben und zur Veröffentlichung vor einem *Laienpublikum* überlassen hat.

Herr *Fischer-Wasels* kommt in seinem Gutachten zu dem Resultat, daß „die sozialversicherungsrechtlichen Leichensektionen *ausschließlich* (gesperrt von den Verff.) den in der pathologischen Anatomie ganz besonders ausgebildeten Fachärzten, d. h. den Fachpathologen zu

überweisen sind, und weder den Instituten für gerichtliche und soziale Medizin, noch den Gerichts- und Kreisärzten.“

Im Wortlaut des Gutachtens fällt zunächst als recht befremdlich auf, daß Herr *Fischer-Wasels* zwischen den Kreis- und Gerichtsärzten der Praxis einerseits und den Leitern der Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin und ihren Mitarbeitern andererseits keinen Unterschied macht, und es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß der Berliner Fachvertreter der Pathologischen Anatomie, Herr *Rössle*, im Gegensatz dazu diesen Unterschied wohl zu würdigen weiß. [Verhandlungen der Deutschen Pathologischen Gesellschaft 1935, 203, Virchows Arch. 296, 535 (1936)]. Auch Herrn *Fischer-Wasels* dürfte die Verschiedenheit der Ausbildung eines Kreisarztes und der eines Ordinarius für gerichtliche Medizin kaum unbekannt sein. Es ist auch von gerichtlich-medizinischer Seite nicht das geringste Hehl daraus gemacht worden, daß die Kreisärzte (jetzt Amtsärzte), die laut Dienstweisung die Gerichtsärzte ihres Kreises sind, meist nur selten in die Lage kommen, Sektionen auszuführen, daß sie dabei die nötige Übung nicht erwerben können, und daß auch die für die Ablegung der Amtsarztprüfung geforderte pathologisch-anatomische und gerichtlich-medizinische Vorbildung gänzlich unzureichend ist. Das Universitätsfach der gerichtlichen Medizin hat mit dieser Art der Ausbildung nicht das geringste zu tun; wohl legen eine Anzahl von gerichtlichen Medizinern und Assistenten der gerichtlich-medizinischen Institute auch die amtsärztliche Prüfung ab, nicht etwa weil diese vorgeschrieben ist, sondern um sich die Möglichkeit eines Überganges in die Amtsarztlaufbahn offen zu halten, falls sie als Assistenten und Dozenten des Faches auf Lehrstühlen nicht unterkommen. Der Assistent eines Institutes für gerichtliche Medizin hat nach den Richtlinien unserer Gesellschaft eine mehrjährige pathologisch-anatomische Ausbildung hinter sich. Dann erst tritt er in die gerichtliche Medizin über und eignet sich die gerichtlich-medizinischen Methoden an. Die Sektionstechnik wird also keinesfalls, wie Herr *Fischer-Wasels*, wie aber auch Herr *Rössle* anzunehmen scheint, in ihrer Grundform in den gerichtlich-medizinischen Instituten gelehrt, sondern sie ist ein Produkt der vorangegangenen pathologisch-anatomischen Ausbildung. Sie stammt also vom Fachpathologen, dem Herr *Fischer-Wasels* allein die Fähigkeit zur Durchführung einer regelrechten Leichenöffnung zuzuschreiben scheint.

Das eigentliche Fachgebiet der gerichtlichen Medizin umfaßt ja u. a. gerade die Lehre vom gewaltsamen Tod und vom plötzlichen Tod aus natürlicher Ursache, und es ist ganz selbstverständlich, daß bei der Erforschung solcher Fälle auch das Mikroskop in den Kreis der Untersuchungsmethoden einbezogen wird. Jedes gerichtlich-medizinische Institut beherrscht die histologische Technik (Gefrier-Paraffin-Celloidin-

schnitte, Untersuchung an frischem Material), ebenso wie ein pathologisches Institut. Wenn sich eine Anzahl von Instituten der gerichtlichen Medizin auch mit der sozialen Medizin beschäftigt, so handelt es sich hier um eine Stellungnahme zu versicherungsrechtlichen Begriffen (Unfall, Invalidität, Krankheit usw.) vom medizinischen Standpunkt aus, und es fällt niemandem ein, etwa aus dieser im großen und ganzen theoretischen, aber durchaus notwendigen Beschäftigung eine Berechtigung zur Durchführung aller sozialversicherungsrechtlichen Sektionen herleiten zu wollen.

Wenn der gerichtliche Mediziner sich innerhalb der Universitätsstadt für eine gerichtliche Sektion als gesetzmäßig vorgeschriebenen zweiten Arzt gelegentlich einen pathologischen Anatomen heranholt, so geschieht dies selbstverständlich nicht infolge eigener Unkenntnis, wie es Herr *Fischer-Wasels* beinahe zu unterstellen scheint, sondern weil er vom Pathologen darum gebeten wird und er sich von einer *sachlichen* Zusammenarbeit mit diesem einen guten Erfolg verspricht. Außerdem erfolgte ein solches Heranholen des Pathologen deshalb, weil einer Anzahl von Instituten für gerichtliche Medizin ein eingearbeiteter Assistent bisher nicht zu Verfügung stand. Das Gutachten von Herrn *Fischer-Wasels* ist geeignet, diese Gepflogenheit, die sich hier und da ausgebildet haben mag und durch die für beide Teile gemeinsam wirklich Ursprüngliches geleistet wurde, in nicht gerade kollegialer Weise gründlich zu zerstören. Es wäre doch viel besser, in richtiger Weise für gemeinsame Arbeit zu werben, als durch Diskreditierung des gerichtlichen Mediziners jede berufliche Verbindung von vornherein unmöglich zu machen. Der *Sache* ist damit wirklich nicht gedient.

Auch der gerichtliche Mediziner kann mit gegenteiligen üblen Erfahrungen aufwarten, wie sie Herr *Fischer-Wasels* bringt; denn es kommen ihm nicht selten Fälle zur Kenntnis (die gesamten Protokolle der gerichtlichen Sektionen der Provinz werden bekanntlich vom Ordinarius für gerichtliche Medizin überprüft), in denen auch durch die Hinzuziehung des Fachpathologen als Mitobduzent des Amtsarztes Fehler in keiner Weise verhindert wurden. Es ist vorgekommen, daß der hinzugezogene Pathologe (leider auch der Amtsarzt) in der Auswertung von Schußverletzungen völlig versagte, es ist weiter ein Fall bekannt geworden, in dem vom Fachpathologen eine tödliche Vergiftung diagnostiziert wurde, ohne daß überhaupt nur an ein Aufbewahren der Organe zur chemischen Untersuchung gedacht wurde, sondern die Leichenteile einfach ohne Feststellung des Giftes verbrannt wurden, wobei noch der Pathologe nachher einen Giftmord behauptete, ohne die geringsten objektiven Anhaltspunkte dafür zu haben. Aber auch bei Unfallsektionen müssen wir leider des öfteren die Erfahrung machen, daß dem Pathologen in Fällen, bei denen es sich um eine

genauere Rekonstruktion des Tatherganges handelt, z. B. bei der Frage ob Jagdunfall oder Selbstmord, oder ob Selbstmord durch Ertrinken oder Unfall vorliegt, völlig das Verständnis für die Auswertung des Sektionsbefundes in seiner Beziehung zur juristischen oder versicherungsrechtlichen Lage fehlt. Um so erstaunlicher ist es, daß Herr *Fischer-Wasels* in einer Art Unfehlbarkeitsanspruch die Möglichkeit eines richtigen Vorgehens und einer richtigen Wertung des Leichenbefundes für sein Fach allein in Anspruch nimmt. Es ist beim besten Willen nicht mehr möglich, dies noch als sachlich zu bezeichnen. Wenn Herr *Fischer-Wasels* anführt, daß die Berufsgenossenschaft mit den Fachpathologen noch keine schlechten Erfahrungen gemacht habe, so gilt dies nach dem Zeugnis vieler Berufsgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften genau so für die Universitätsvertreter der gerichtlichen Medizin, und wenn er, ob unbewußt oder bewußt, lassen wir dahingestellt, diese Fachvertreter mit dem fachlich meist unausgebildeten Amtsarzt zusammen nennt, so liegt darin zumindestens eine erhebliche Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse.

Was nun die Exaktheit der Ausdrucksweise anbetrifft, auf die Herr *Fischer-Wasels* als einen beonderen Vorzug der pathologisch-anatomischen Protokolle und Gutachten aufmerksam macht, so dürfte der Fachvertreter für gerichtliche Medizin, der fast täglich in die Lage kommt, sich über recht schwierige Probleme exakt und gemeinverständlich ausdrücken zu müssen, und der von Anfang an in Exaktheit in der Beweisfrage und der Fragestellung geschult wird, darin dem pathologischen Anatomen überlegen sein. Die pathologische Anatomie ist doch schließlich keine Geheimwissenschaft, die nur einige wenige Eingeweihte erlernen können. Sie muß selbstverständlich auch vom gerichtlichen Mediziner gelernt werden, bevor er in das Sonderfach der gerichtlichen Medizin übertritt, und zwar in dem Umfang, in dem er sie darin benötigt; auch hat er während seiner Tätigkeit in diesem Fache freilich meist kein Massenmaterial zur Verfügung, jedoch ein besonders ausgewähltes und schwieriges Sektionsmaterial, an dem er sich gerade in gutachtlicher Beziehung gründlich schulen kann. Es ist daher nach der Auffassung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, gerade wenn man sachliche Gesichtspunkte anwendet, nicht das geringste dagegen einzuwenden, daß man auch dem gerichtlichen Mediziner versicherungsrechtliche Sektionen überträgt. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für den Gerichtsarzt der Praxis außerhalb der Universität, *sofern er eine entsprechende Vor- und Fortbildung genossen hat.*

Wir sind weit davon entfernt, hierbei für uns Ausschließlichkeit in Anspruch zu nehmen. Daß es aber einen „wesentlichen Rückschritt bedeuten würde“, *wenn die gerichtlichen Mediziner versicherungsrecht-*

liche Sektionen vornehmen würden, wie im Eingang des Gutachtens von *Fischer-Wasels* dargetan wird, das muß ausdrücklich zurückgewiesen werden. Für gewisse Gutachten auf versicherungsrechtlichem Gebiet eignet sich eben mehr der gerichtliche Mediziner, für andere (z. B. bei vermutetem Zusammenhang mit vorangegangenen chronischen Krankheiten) vielleicht mehr — das mag zugegeben werden — der Pathologe. Es muß aber dringend gefordert werden, daß die Vertreter beider Fächer so viel Selbstkritik haben, daß sie sich nicht mit Dingen befassen, die sie nicht beherrschen, sondern daß sie die Untersuchung gegebenenfalls dem Vertreter der Nachbardisziplin abgeben oder ihn und seine Erfahrung zu Rate ziehen. *Ausschließlichkeit* darf jedoch von keinem der beiden Fächer gefordert werden. Dieser Anspruch dürfte nicht nur einen erheblichen Rückschritt in der Klärung von versicherungsrechtlichen Fällen bedeuten, sondern würde dem Ansehen der beiden Universitätsfächer erheblich Abbruch tun, was ganz besonders in einer Zeit, in der gegen die deutschen Universitäten viele Stellen wenig günstig eingestellt sind, absolut vermieden werden muß.

Im übrigen gibt es bei der komplizierten Zusammensetzung der medizinischen Disziplinen und Fakultäten immer solche umstrittenen Grenzgebiete; wir erinnern nur an die Chirurgie und an die Orthopädie, die z. B. beide auf Behandlung der Frakturen usw. Anspruch machen oder an die Neurologie, auf die die innere Medizin und Psychiatrie Anspruch erheben; das wird immer so bleiben, und nur der, welcher auf dem umstrittenen Gebiet das beste leistet, bringt den Beweis seiner Befähigung dafür. Es ist jedoch das vornehmste Gebot taktvoller Kollegialität, derartige Fragen nicht in der Öffentlichkeit und auch nicht vor Laien auszutragen und zu behandeln.

Im Namen und Auftrage der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin:

Merkel (München), *Mueller* (Göttingen), *Pietrusky* (Bonn),
Schrader (Marburg), *Walcher* (Halle).